Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Befreundeten der Pensionsinhaber bleiben dabei außer Betracht.

Uebertretungen werden an Geld bis zu 20 Mark bestraft, vorbehaltlich der in § 49 P.-St.-G.-B. Absatz 2 angedrohten höheren Strafe für die daselbst vorgesehenen erschwerten Fälle.

B. Das Vermieten von Schlafstellen.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 18. März 1889.

§ 1. Wer sich mit dem Vermieten von Schlafstellen an Arbeitsgehilfen, Dienstboten und Lehrlinge befaßt, hat vorher hiervon bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. (§ 14 Gewerbe-Ordnung.)

§ 2. Der Vermieter von Schlafstellen hat ein Buch zu führen, in welches jeweils nach Aufnahme des Schläfers dessen Name, Heimat, bisheriger Aufenthalt, bisherige und gegenwärtige Beschäftigung, sowie der Tag der Aufnahme in die Wohnung und das Verlassen derselben einzutragen ist.

Das Buch ist jederzeit der Polizeimannschaft, den Medizinalbeamten und den Beauftragten der Ortskrankenkasse auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Täglich in der Frühe, im Winter vor 8 Uhr, im Sommer vor 7 Uhr, ist ein Auszug aus diesem Buche bezügl. aller in der vorhergehenden Nacht beherbergten Schläfer (nicht nur der frisch aufgenommenen) bei der Polizeibehörde einzureichen.

§ 3. Der Vermieter von Schlafstellen ist verpflichtet, für Erhaltung der Reinlichkeit, Sitte und Ordnung in den Schlafstellen Sorge zu tragen.

§ 4. Personen, welche sich nicht durch ein von der Behörde ausgestelltes Legitimationspapier auszuweisen vermögen, dürfen nicht länger als eine Nacht beherbergt werden.

§ 5. Das Vermieten von Schlafstellen in einer Wohnung an Personen beiderlei Geschlechts ist untersagt.

Desgleichen dürfen in einem und demselben Hause Schlafstellen entweder nur für männliche oder nur für weibliche Personen eingerichtet werden.

§ 6. Es darf keine größere Zahl von Personen zur gleichzeitigen Beherbergung aufgenommen werden, als nach Verhältnis des Raumes und den vorhandenen Betten beherbergt werden können. Nötigenfalls wird diese Zahl von dem Bezirksamt festgestellt.

Ein Bett darf stets nur von einer Person benutzt werden.

§ 7. Den Schläfern muß gestattet sein, sich auch nach den Arbeitsstunden in der Schlafstelle aufzuhalten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 136 Polizei-Strafgesetzbuchs an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

C. Die Ueberwachung der von Privatpersonen gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 22. August 1889.

§ 1. Wer Kinder unter 7 Jahren, welche von Privatpersonen in Pflege gegeben werden, gegen Entgelt in Pflege nehmen will, hat vor der Aufnahme unter Vorlage der den Personenstand feststellenden Urkunde die Genehmigung der Ortspolizeibehörde hiezu einzuholen. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Pfleger bezüglich seines Leumunds, seiner Familien-, Erwerbs-, Wohnungs- und sonstigen Verhältnisse die Garantie dafür bietet, daß dem Kinde bei ihm die nötige Pflege und Fürsorge zu Teil wird.

Die Pfleger erhalten eine Genehmigungsurkunde, worauf der Name des Kindes bezeichnet ist und die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung und eine bezirksärztliche Belehrung über Ernährung und Pflege der Kinder enthalten sind, deren genaue Beachtung den Pflegeeltern besonders zur Pflicht gemacht wird.

Die Bürgermeister-Aemter haben die erforderliche Anzahl Impressen zu beschaffen und den Pflegern bei Genehmigung der Pflege unentgeltlich abzugeben.

§ 2. Aendert der Pfleger seinen Wohnsitz oder seine Wohnung, oder wird das Pflegeverhältnis durch Entlassung des Kindes aus der Pflege aufgehoben, so hat er dies binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1900/0364